

» Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 08/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

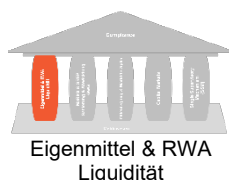
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die wesentlichen aufsichtlichen Veröffentlichungen des Monats August



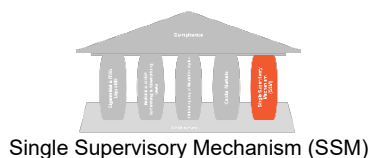
Eigenmittel: BaFin passt Verwaltungspraxis zur Anrechnung von Instrumenten des harten Kernkapitals an	BaFin	Seite 4
Überarbeitete Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge für neue notleidende Kredite, um neuer EU-Verordnung Rechnung zu tragen	EZB	Seite 5
Rundschreiben 06/2019 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	BaFin	Seite 6



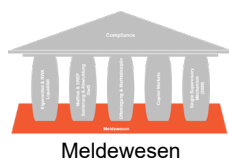
MREL-Rundschreiben für Institute, bei denen ein Insolvenzverfahren als Abwicklungsstrategie in Frage kommt.	BaFin	Seite 8
---	-------	---------



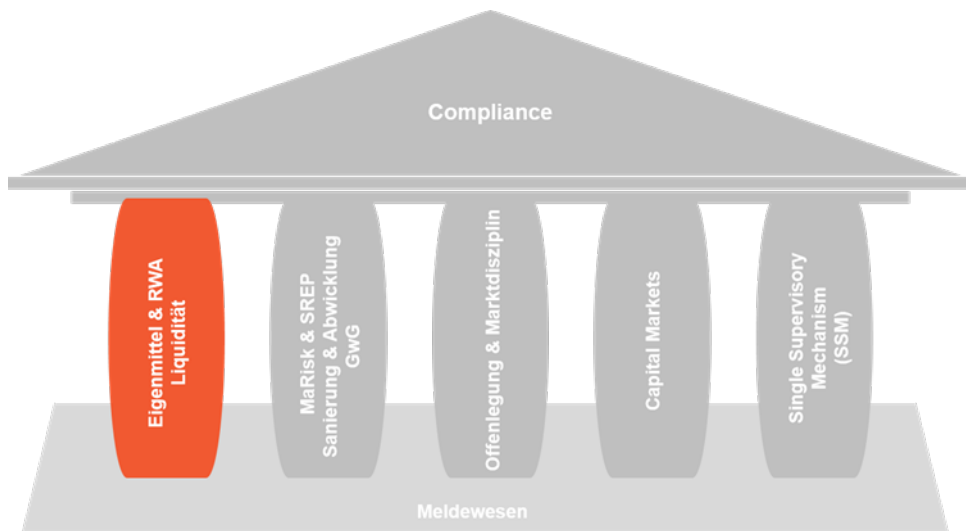
Merkblatt zu PRIIPs	BaFin	Seite 10
Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Depotgeschäft	BaFin	Seite 11
Krypto-Token: Merkblatt der BaFin zu Prospekt- und Erlaubnispflichten	BaFin	Seite 12



PSD 2: Erleichterungen bei Kundenauthentifizierung	BaFin	Seite 14
--	-------	----------



Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG-III bzw. TLTRO-III) mit zweijähriger Laufzeit teilnehmen möchten - Information über technische Umsetzungsfragen	BuBa	Seite 16
---	------	----------



Eigenmittel & RWA
Liquidität

Titel	<u>Anpassung Verwaltungspraxis zur Anrechnung von Instrumenten des harten Kernkapitals an</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29. August 2019	
Thema	Eigenmittel		
Art, Status	Veröffentlichung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Aufgrund der Änderungen der CRR, hat die BaFin nunmehr ihre Verwaltungspraxis angepasst und gibt detaillierte Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen / Erklärungen, die für das jeweilige Antragsverfahren abzugeben sind.</p> <p>Bei der Emission von Instrumenten des harten Kernkapitals sind verschiedene Kriterien zu erfüllen. Es werden nur solche Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft, für die im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Art. 26 Abs.3 der Capital Requirements Regulation (CRR) eine Erlaubnis der Aufsicht erteilt wurde.</p> <p>Hier wird bei der Einstufung von Kapitalinstrumenten als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR unterschieden, ob es sich um einen Erstantrag oder um eine Folgeemission handelt.</p> <p>Die folgenden Unterlagen stellen einen Auszug der bei einem Erstantrag einzureichenden Unterlagen und Erklärungen dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktueller Handelsregisterauszug mit der Eintragung der Kapitalerhöhung, ▪ Einzahlungsbelege, ▪ Beschluss über die Kapitalerhöhung, ▪ ggf. Hauptversammlungs- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Einräumung des genehmigten Kapitals, ▪ aktuelle Satzung, ▪ weitere Unterlagen bei Bestehen eines Ergebnisabführungsvertrages. <p>Weiterhin sind dem Antragsschreiben verschiedene Erklärungen der Geschäftsführer beizufügen und eigenhändig zu unterzeichnen.</p> <p>Neben den weitestgehend identischen Unterlagen und Erklärungen, die im Rahmen des Antrags erforderlich sind, wird das Notifizierungsverfahren an die Voraussetzungen geknüpft,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das in der Vergangenheit bereits ein Erlaubnisantrag erteilt wurde, ▪ die Erteilung des Erlaubnisantrages nicht länger als drei Jahre zurückliegt und ▪ es sich nicht um den gleichen Instrumententyp handelt, der im Rahmen der Kapitalerhöhung emittiert wird. <p>Eine Ausnahme von der Anwendung des Notifizierungsverfahrens liegt bei Sachkapitalerhöhungen und bei Kapitalinstrumenten vor, die einem Ergebnisabführungsvertrag unterliegen. In diesem Fall ist regelmäßig ein Erstantrag (siehe oben) zu stellen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

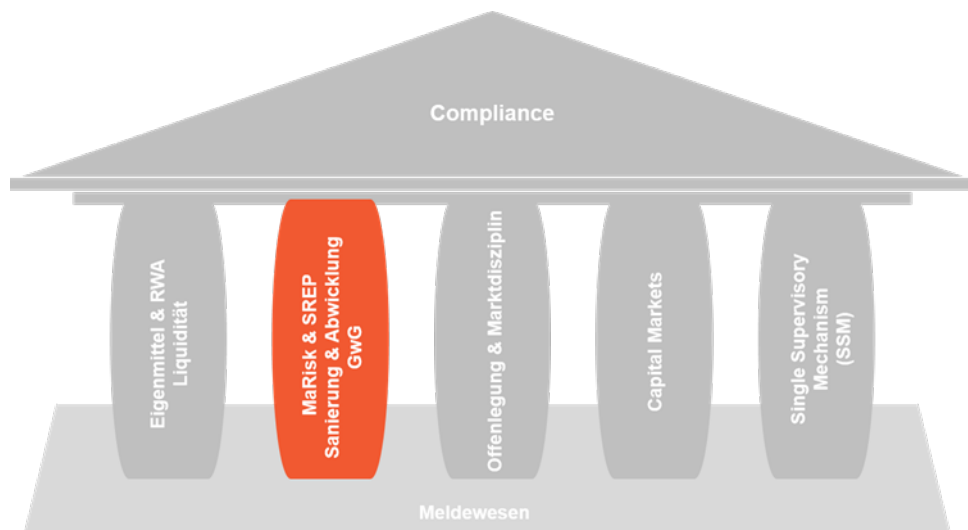
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch

Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM
Titel	<u>Überarbeitete Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge für neue notleidende Kredite, um neuer EU-Verordnung Rechnung zu tragen</u>					
Quelle, Datum, Frist	EZB		22. August 2019		-	
Thema	Notleidende Kredite					
Art, Status	Mitteilung, Final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im März 2017 hatte die EZB ihren Leitfaden zu Behandlung von Non-Performing Loans (NPL Leitfaden) veröffentlicht, ein Jahr später eine Ergänzung hierzu. Mit dem Leitfaden hatte die EZB ihre Erwartungshaltung definiert, wie insbesondere bedeutende Banken mit ihren NPL-Beständen umgehen sollen, insbesondere, wenn sich hohe Bestände angesammelt haben. Der Leitfaden fordert ein aktives Management, eine Überwachung sowie einen Abbau solcher NPL-Bestände.</p> <p>Nach der EZB hatte auch die EBA einen an alle Institute gerichteten Leitfaden zum Umgang und zur Vermeidung von NPL veröffentlicht.</p> <p>Im Zuge der Finalisierung von Basel III wurde zwischenzeitlich die überarbeitete Capital Requirements Regulation (CRR II) im Amtsblatt veröffentlicht, die vorsieht, dass zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung auch die angemessene vorsichtige Risikovorsorge für NPL berücksichtigt werden soll. Hierzu sollen zusätzliche Abzüge von den Eigenmitteln vorgenommen werden, wo die bilanzielle Risikovorsorge nicht der aufsichtlichen vorsichtigen Bewertung standhält.</p> <p>Die EZB hat die Veröffentlichung der verschiedenen Papiere mit ihren jeweiligen Schwerpunkten nun zum Anlass genommen, etwaige Überschneidungen und Unterschiede zu identifizieren und entsprechende Lösungen hierzu aufzuzeigen.</p> <p>Dabei differenziert die EZB insbesondere nach Säule 1 (Eigenmittelanforderungen) und Säule 2 (Risikomanagement) sowie nach NPL, die vor und nach dem Stichtag 26. April 2019 entstanden sind.</p> <p>Die Erwartungshaltung der EZB an den angemessenen Umgang mit NPL soll sich im Rahmen der Säule 2 demnach nur auf solche NPL beschränken, die nicht bereits durch die Säule 1 abgedeckt und entsprechend behandelt wurden, also auf NPL vor dem Stichtag 26. April 2019.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	Zinsänderungsrisiken: BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	12. August 2019	31. Dezember 2019
Thema	Zinsänderungsrisiken im Bankbuch		
Art, Status	Finales Rundschreiben (Nr. 06/2019)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ein finales Rundschreiben zur Berechnung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch veröffentlicht. Es löst damit das BaFin- Rundschreiben 09/2018 ab. Die Neuveröffentlichung war notwendig geworden, um die nationalen Regelungen an die im Juli 2018 von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) veröffentlichten „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ (EBA/GL/2018/02) anzupassen (s.a. Newsletter 03/2019).</p> <p>Wesentliche Neuerungen gegenüber dem Rundschreiben 9/2018 (BA) sind u.a. die sechs zusätzlich von den Instituten zu rechnenden Zinsszenarien, deren negative Auswirkungen der Zinsänderung ins Verhältnis zum Kernkapital (Tier 1), anstatt wie bisher zu den gesamten regulatorischen Eigenmitteln der Bank, gesetzt werden. Beträgt der Verlust aus mindestens einem dieser sechs Szenarien mehr als 15 % des Kernkapitals, kann dieser sog. „Frühwarnindikator“ einen verstärkten aufsichtlichen Dialog in Gang setzen. Aufsichtliche Maßnahmen, die ausschließlich aus einer Überschreitung dieser Schwelle resultieren, sind demnach nicht vorgesehen.</p> <p>Die Institute haben die Vorgaben dieses Rundschreibens zur Berechnung der aufsichtlichen Zinsschockszenarien erstmalig zum Meldestichtag 31.12.2019 zu berücksichtigen.</p> <p>Sollte zu diesem Zeitpunkt die Überarbeitung der FinaRisikoV (Anm.: Diese ist für eine Anwendung zum 01.07 2020 terminiert, s.a. Newsletter 07/2019) noch nicht abgeschlossen sein, ist die überarbeitete Meldung zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch durch die Institute übergangsweise mittels einer Excel-Tabelle an die Aufsicht zu übermitteln. Die Aufsicht will dazu rechtzeitig eine Vorlage an die Institute versenden.</p>		

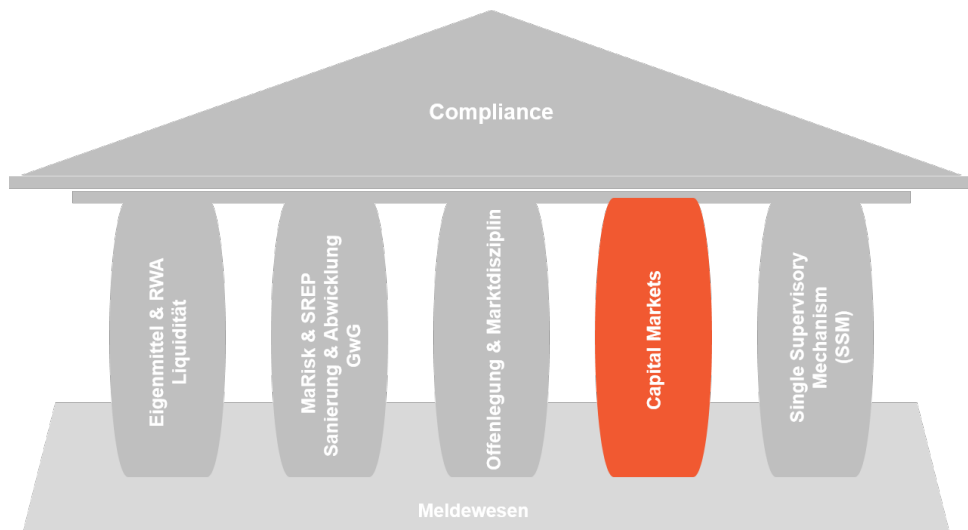
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>MREL-Rundschreiben für Institute, bei denen ein Insolvenzverfahren als Abwicklungsstrategie in Frage kommt</u>				
Quelle, Datum, Frist	BaFin	20. August 2019	-		
Thema	MREL				
Art, Status	Rundschreiben, Final				
Adressatenkreis	Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die BaFin ihr MREL-Rundschreiben im April 2019 zur Konsultation veröffentlicht hat, liegt dieses nun final vor. Wir konnten keine neuwertigen Veränderungen zur Vorgängerversion identifizieren.</p> <p>Gemäß § 49 SAG hat jedes Institut auf Verlangen der Abwicklungsbehörde einen Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vorzuhalten. Der Mindestbetrag wird als Quote bestehend aus der Summe der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einerseits und der Summe der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts andererseits ausgedrückt.</p> <p>Die BaFin hat nunmehr als nationale Abwicklungsbehörde die Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Festlegung dieser Mindestanforderungen beschrieben.</p> <p>Die Abwicklungsbehörden haben gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 (Delegierte-VO) sicherzustellen, dass die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausreicht, um die Herabschreibung oder Umwandlung eines Betrags von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ermöglichen, der zumindest der Summe der von den Abwicklungsbehörden gemäß den Artikeln 1 und 2 Delegierte-VO ermittelten Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbeträge gemäß den Artikeln 3 bis 6 der Delegierten-VO entspricht. Der Verlustabsorptionsbetrag entspricht standardmäßig der Summe der in den nachfolgenden Buchstaben a, b und c genannten Anforderungen oder dem höheren Betrag, der erforderlich ist, um die in den nachfolgenden Buchstaben d oder e genannten Anforderungen einzuhalten (Artikel 1 Absatz 4 Delegierte-VO):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Eigenmittelanforderungen gemäß den Artikeln 92 und 458 der CRR, b) jede Anforderung, über diese Anforderungen hinausgehende zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten, insbesondere gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU; c) kombinierte Kapitalpufferanforderungen im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU; d) die Basel-I-Untergrenze gemäß Artikel 500 der Verordnung (EU) Nr. 575/20131; e) jede anwendbare Anforderung hinsichtlich der Verschuldungsquote. 				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM COM



Capital Markets

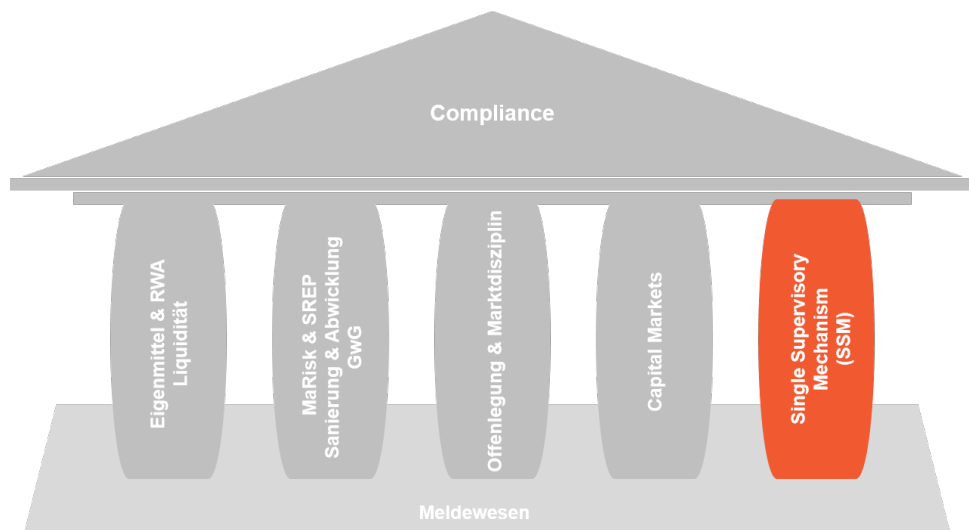
Titel	<u>Merkblatt zu PRIIPs</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	22. August 2019	-
Thema	Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung bei Unternehmensanleihen		
Art, Status	Merkblatt, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat ein Merkblatt veröffentlicht, in welchem sie ihre Verwaltungspraxis zur aufsichtlichen Einordnung von Unternehmensanleihen darstellt.</p> <p>Auf europäischer Ebene hat sich die EU Kommission im Mai 2019 in einem Schreiben zu der Frage des Anwendungsbereichs der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (kurz PRIIPs-VO) geäußert.</p> <p>Diesem Schreiben war eine Anfrage des gemeinsamen Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden vorangegangen, die Analyse zur Einordnung von Unternehmensanleihen in den Anwendungsbereich der PRIIPs – VO zu bestätigen bzw. klarzustellen.</p> <p>Nach der PRIIPs-VO ist ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger (PRIP) eine Anlage bei der unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Kleinanleger rückzuzahlende Betrag Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden, unterliegt.</p> <p>Hinsichtlich der einzelnen Ausstattungsmerkmale einer Unternehmensanleihe sei eine Bewertung im Einzelfall erforderlich. Grundsätzlich führen die nachfolgenden Ausstattungsmerkmale nicht zu einer Einordnung der Unternehmensanleihe als PRIP:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unbestimmte Laufzeit ▪ Nachrang ▪ Feste Verzinsung ▪ Kündigungsrecht <p>Im Hinblick auf die weiteren Ausstattungsmerkmale einer Unternehmensanleihe ist zu differenzieren bzw. eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich, ob dies zu einer Einordnung der Unternehmensanleihe als PRIP zur Folge hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderungen des rückzahlbaren Betrages (Zins und Tilgung) in Abhängigkeit von einem Referenzwert ▪ Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere Ist eine Unternehmensanleihe mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere (z.B. Aktien) ausgestattet, wie dies z.B. bei (Pflicht)Wandel- und Optionsanleihen der Fall ist, sind diese als PRIP zu qualifizieren. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Depotgeschäft</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	16. August 2019	-
Thema	Depotgeschäft		
Art, Status	Rundschreiben, Final		
Adressatenkreis	Wertpapierdienstleistungsunternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten (MaDepot) durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen wurde von der BaFin bereits im April zur Konsultation veröffentlicht und liegt nunmehr in seiner finalen Fassung vor.</p> <p>Im Vergleich zur Vorgängerversion haben wir keine wesentlichen inhaltlichen Anpassungen identifizieren können, lediglich Klarstellungen und einige sprachliche Präzisierungen. So wird in der finalen Fassung nochmal klargestellt, dass die MaDepot ausschließlich auf Unternehmen anzuwenden ist, die als Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDU) klassifizieren. Ob das WpDU das Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG betreibt, soll für die Anwendbarkeit der MaDepot nicht maßgeblich sein.</p> <p>Die MaDepot sollen die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu Verhaltens- und Organisationspflichten im Bereich des Depotgeschäfts konkretisieren. Gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang auch die Verwaltungspraxis der BaFin zu verschiedenen Fragen dargestellt werden.</p> <p>Das Rundschreiben gliedert sich in folgende Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisationspflichten, die das Institut zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten einhalten muss, ▪ Verhaltenspflichten für die Verwahrung und Verwaltung von Kundenfinanzinstrumenten ▪ sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. <p>Das Rundschreiben betrifft nur die Anforderungen an den Schutz von Finanzinstrumenten der Kunden. Die Anforderungen an das Halten von Geldern der Kunden sind von dem Rundschreiben nicht erfasst.</p> <p>Weiterhin wird in den vorliegenden MaDepot thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auslegung des Prüfungsgegenstands der sog. „Depotprüfung“ ▪ Keine Anwendbarkeit der „Depotbekanntmachung“ ▪ Reichweite der Anwendbarkeit auf Zweigniederlassungen gemäß § 53 b KWG 		

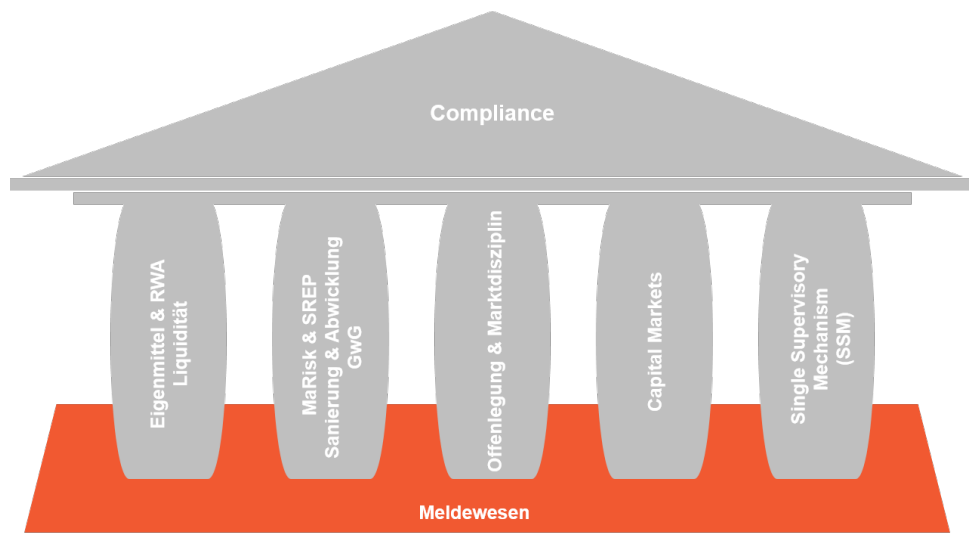
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Krypto-Token: Merkblatt zu Prospekt- und Erlaubnispflichten</u>						
Quelle, Datum, Frist	BaFin		16. August 2019		-		
Thema	Prospekt- und Erlaubnispflichten / Anforderungen an Anfragen bei der BaFin						
Art, Status	Merkblatt, Final						
Adressatenkreis	Emittenten Krypto-Token, ICOs, STOs						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem nunmehr zweiten Merkblatt zur grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Einordnung von Krypto-Token gibt die BaFin weiterführende Hinweise zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Krypto-Token. Die Hinweise sollen insbesondere ICO – Emittenten als Hilfestellung dienen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich dabei in dem aktuell veröffentlichten Merkblatt auf nachfolgende Themen und Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitung von Anfragen zu Informations- und Erlaubnispflichten vor einem ICO Eine zügige Beantwortung von Anfragen kann nur gewährleistet werden, wenn die Anforderungen eingehalten werden, die die BaFin an die Informationen stellt, die sie im Zusammenhang mit einem ICOs benötigt und die vollständig, aktuell und richtig sein müssen. <p>Um welche Informationen und Unterlagen es sich dabei handelt, legt die BaFin in einem „Best-Practice-Ansatz“ dar.</p> ▪ Wertpapiereigenschaft Anhand einer Kategorisierung von Krypto – Token, wie diese sich auch in der Praxis etabliert hat, wird in dem Merkblatt auf die Wertpapiereigenschaft nach den Anforderungen der ProspektVO oder dem WpPG bzw. Vermögenanlageeigenschaft nach dem Vermögenanlagegesetz (VermAnIG) eingegangen. In Abhängigkeit von der Bewertung der Wertpapiereigenschaft von Krypto - Token, die von der BaFin ausdrücklich noch nicht abschließend geklärt ist, können mögliche Prospekt-oder Informationsblattspflichten nach ProspektVO/WpPG oder VermAnIG resultieren. In der Vergangenheit wurden bereits einige „Token – Wertpapierprospekte“ gebilligt. <p>Anknüpfungspunkt für die Beurteilung sind die bestehenden europäischen und nationalen Gesetze sowie die konkrete Ausgestaltung von Krypto – Token und des ICOs im Einzelfall.</p> ▪ Ausgabe von Token und Tokenbezogene Dienstleistungen In dem Merkblatt wird klargestellt, dass die Prospekt- und Informationspflichten und etwaige Erlaubnispflichten nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) oder dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) grundsätzlich getrennt voneinander betrachtet werden. Maßgeblich für erlaubnispflichtige Geschäfte sei unter anderem auch der Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit. 						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>PSD2: Erleichterungen bei Kundenauthentifizierung</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin	21. August 2019		-		
Thema	Vermeidung Störungen bei Internet-Zahlungen					
Art, Status	Pressemitteilung, Final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat mitgeteilt, dass Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland Kreditkartenzahlungen im Internet ab dem 14. September 2019 vorerst auch ohne Starke Kundenauthentifizierung ausführen dürfen und dass dies von Seiten der BaFin vorerst nicht beanstandet wird.</p> <p>Damit macht die BaFin von der Möglichkeit Gebrauch, Erleichterungen für Zahlungsdienstleister zu ermöglichen, die die europäische Bankaufsichtsbehörde den nationalen Aufsichtsbehörden eingeräumt hat.</p> <p>Die Anwendung der neuen Anforderungen der Zweiten Zahlungsdienstleistungsrichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD 2) solle ohne Schwierigkeiten erfolgen und es sei sicherzustellen, dass Verbraucher und Unternehmer weiterhin mit Kreditkarte Onlinezahlungen tätigen können. Dabei gelten zunächst die aktuellen Sicherheitsanforderungen Internetzahlungen fort.</p> <p>Im Gegensatz zu den kartenausgebenden Unternehmen hat die BaFin bei den Unternehmen, die Kreditkartenzahlungen im Internet als Zahlungsempfänger nutzen, festgestellt, dass bei der Umsetzung der neuen Anforderungen der PSD2 an eine starke Kundenauthentifizierung noch erheblicher Anpassungsbedarf besteht.</p> <p>Die Starke Kundenauthentifizierung im Sinne der PSD2 sieht vor, dass in diesem Zusammenhang zwei voneinander unabhängige Elemente verwendet werden müssen. Die Elemente müssen dabei aus zwei von den drei Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz stammen.</p> <p>Beispiele für Elemente aus den drei Kategorien sind ein Passwort (Wissen), ein Mobiltelefon (Besitz) oder ein persönlicher Fingerabdruck (Inhärenz).</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG-III bzw. TLTRO-III) mit zweijähriger Laufzeit teilnehmen möchten - Information über technische Umsetzungsfragen -</u>				
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	20. August 2019	-		
Thema	Berichtspflichten für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte				
Art, Status	Rundschreiben Nr. 51/2019				
Adressatenkreis	Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat ein Rundschreiben zu den Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG-III bzw. TLTRO-III) mit zweijähriger Laufzeit teilnehmen möchten, veröffentlicht.</p> <p>Neben Begriffserklärungen („Einbehaltene Verbriefungen“/ „self-secured eligible loans“) werden darin hauptsächlich Informationen zu technischen Umsetzungsfragen, wie Meldepflichten und Meldeschemata, gegeben.</p> <p>Um den GLRG-III -Teilnehmern die Befüllung der Meldeschemata zu erleichtern, wurden 2 neue Meldeschemata (Y3.1 und Y3.2) entwickelt. Beide Meldeschemata behalten die Grundstruktur der EZB-TLTRO-III-Meldeschemata bei, fragen aber Teilmengen ab, die mit BISTA - Meldedaten übereinstimmen müssen (Plausibilitätsprüfungen!). Die Meldeschemata Y3.1 und Y3.2 sind vollständig auszufüllen.</p> <p>Mittels des Meldeschema Y3.1 werden die für das Globale Kreditlimit relevanten anrechenbaren Kredite sowie die für die Berechnung einer etwaigen Prämie relevante Referenzgröße (Benchmark) des Bietungsberechtigten abgeleitet. Anhand des Meldeschemas Y3.2 wird die Bundesbank die Entwicklung der Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Vergleich zur Referenzgröße überprüfen.</p> <p>Die Bietungsberechtigten sind zusätzlich dazu verpflichtet, eine Bewertung der zwei Meldungen durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag zu geben und spätestens zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt der Bundesbank zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Jede Bank (MFI), die an den GLRG-III -Geschäften teilnehmen möchte, muss bei erstmaliger Teilnahme an einem der sieben Geschäfte eine Y3.1-Meldung einreichen.</p> <p>Die Bundesbank weist zudem darauf hin, dass Banken (MFIs), die an den GLRG-III teilnehmen, alle GLRG-III-Geschäfte in der BISTA - Anwahlposition A2.114/04 ausweisen müssen.</p>				

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THING		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Hinweise zur Datenqualität</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	19. August 2019	-
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Rundschreiben (Nr. 50/2019)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat ein Rundschreiben zu AnaCredit veröffentlicht, in dem sie u.a. folgende Hinweise zur Datenqualität gibt:</p> <p>So dürfen Daten natürlicher Personen niemals gemeldet werden, dies umfasse auch eingetragene Kaufleute und sog. „Innen-GbR“.</p> <p>Bei Verwendung von unzulässigen Sonderzeichen in den Identifikatoren komme es zu einer Ablehnung der kompletten Datei bei der EZB. Die Institute werden daher dringend dazu aufgefordert, die Vorgaben der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank zu beachten. Die Identifikatoren müssen immer eindeutig sein.</p> <p>Die Datenfelder „Zinssatz“, „Zinsobergrenze“, „Zinsuntergrenze“, „Zinsspanne/Marge“ und „Ausfallwahrscheinlichkeit“ sollen als Dezimalzahlen (positiv oder negativ) mit sechs Nachkommastellen oder mit dem Wert „nicht zutreffend“ angegeben werden.</p> <p>Das Datenfeld „Anschrift: Stadt / Gemeinde“ soll lediglich den amtlichen Namen der Stadt oder Gemeinde enthalten und nicht zusammen mit einer Postleitzahl gemeldet werden.</p> <p>Im Fall einer Datumsangabe muss immer ein gültiges Datum oder, soweit zulässig, der Wert „nicht zutreffend“ gemeldet werden.</p> <p>Falls noch niemals rechtliche Schritte bei einem Vertragspartner ergriffen wurden, soll das Datenfeld „Status von Gerichtsverfahren“ mit dem Wert „keine rechtlichen Schritte ergriffen“ und das zugehörige Datum als „nicht zutreffend“ gemeldet werden.</p> <p>Als „Datum der Unternehmensgröße“ ist grundsätzlich das Ende des Geschäftsjahres (in der Regel ein Monatsultimo) anzugeben, zu dem die zugehörigen Kennzahlen „Bilanzsumme“, „Jahresumsatz“ und „Beschäftigtenzahl“ gültig sind. Dieses Datum darf zum Zeitpunkt der Meldung nicht in der Zukunft liegen. Für die Datenfelder „Bilanzsumme“, „Jahresumsatz“ und „Beschäftigtenzahl“ soll nur dann der Wert „0“ gemeldet werden, wenn dies auch zutrifft.</p> <p>Für Vertragspartner in einem Berichtsmitgliedsstaat sollen keine Rechtsformen verwendet werden, die mit „RW“ beginnen sowie keine Nationalen Kennungen, die mit „GEN“ beginnen.</p>		

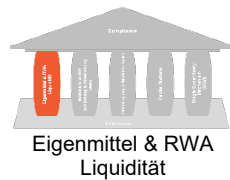
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats August

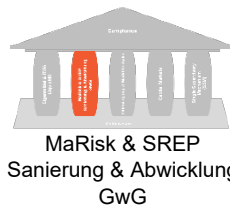
PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4057	28.06.2018	09.08.2019	SCA at vending machines without PIN pad
ID 2018_4047	28.06.2018	09.08.2019	Review of security measures
ID 2018_4230	05.09.2018	09.08.2019	Contactless transactions - SCA
ID 2019_4661	08.04.2019	09.08.2019	Inclusion of time taken for SCA in the performance KPI
ID 2019_4681	25.04.2019	09.08.2019	What is considered as a dedicated interface

IFRS	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4391	25.11.2018	09.08.2019	IFRS 9 Transitional Arrangements - Business Combination

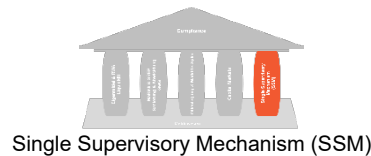
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats August



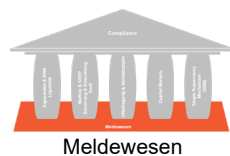
Frequently asked questions on the Basel III standardised approach for operational risk	BCBS
Basel III reforms - Impact study and key recommendations	BCBS



Abwicklungsplanung: BaFin veröffentlicht Rundschreiben (MIA) <i>Hinweis: siehe auch Newsletter Aufsichtsrecht 02/2019: Konsultation, Entwurf eines Rundschreibens zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung</i>	BaFin
---	-------



EU banks' funding plans indicate increased appetite for market-based funding in the coming years	EBA
Arbeitsgruppe des privaten Sektors veröffentlicht Empfehlungen für den Übergang von EONIA zu €STR in Bezug auf Cash-Produkte und Derivate	BuBa
EBA publishes clarifications to the fifth set of issues raised by its Working Group on APIs under PSD2	EBA
Opinion on the eligibility of deposits coverage level and cooperation between Deposit Guarantee Schemes	EBA
Feedback on the review of the use, usefulness and implementation of the EBA Single Rulebook Q&A	EBA
Single Rulebook Q&A tool	EBA



Geldmarktstatistik: Anpassung der Additional Data Quality Checks	BuBa
MMSR: Aktualisierung Homepage - Fragen und Antworten zur Geldmarktstatistik <i>Hinweis: Ergänzung neuer Referenzzinssatz €STER</i>	BuBa

EBA publishes phase 2 of its technical package on reporting framework 2.9 (v2.9.0 Phase 2 FINREP and SBP and V2.9.0.1 hotfix Phase 1 COREP and RES)	EBA
Hinweis auf Veröffentlichung von englischen Übersetzungen der Richtlinien zur Kreditdatenstatistik und der technischen Spezifikation	BuBa
XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA (Taxonomie 2.9) (COREP)	BuBa
Bankenstatistik/Kundensystematik; hier: Aktualisierte Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Stand Januar 2019, einschließlich der Zu- und Abgänge gegenüber dem Vorjahr 2018	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen beziehungsweise Ihren Kolleginnen und Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.